

Große Anfrage

der Abgeordneten Frau Dr. Däubler-Gmelin, Dr. Emmerlich, Frau Fuchs (Köln), Bachmaier, Frau Blunck, Catenhusen, Dr. Diederich (Berlin), Egert, Frau Fuchs (Verl), Frau Dr. Hartenstein, Frau Huber, Immer (Altenkirchen), Dr. Kübler, Kuhlwein, Frau Dr. Lepsius, Lutz, Frau Luuk, Frau Dr. Martiny-Glotz, Frau Matthäus-Maier, Müller (Düsseldorf), Frau Odendahl, Peter (Kassel), Frau Renger, Frau Schmedt (Lengerich), Frau Schmidt (Nürnberg), Frau Simonis, Dr. Soell, Frau Dr. Skarpelis-Sperk, Frau Steinhauer, Stiegler, Frau Terborg, Frau Dr. Timm, Frau Traupe, Frau Weyel, Wolfram (Recklinghausen), Frau Zutt, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Bundesstiftung „Mutter und Kind“

Die Bundesregierung hat im Sommer 1984 – gegen erhebliche rechtliche und politische Vorbehalte aus der Fachwelt, von Frauenverbänden und Politik – eine Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ eingerichtet.

Sie wollte damit erreichen, die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche zu senken, die auf eine wirtschaftliche Notlage zurückzuführen sind. Nach nunmehr fast einjährigem Bestehen dieser Bundesstiftung haben sich die Zweifel an ihrer Effektivität vertieft.

Manche Anzeichen deuten darauf hin, daß die Bedenken der SPD-Bundestagsfraktion gegen die Einrichtung dieser Bundesstiftung durch die Praxis bestätigt werden: Dies gilt für die unterschiedliche Ausstattung der Beratungsstellen mit Stiftungsmitteln; dies gilt für die regional unterschiedliche Vergabep Praxis; dies gilt für die erkennbar überbürokratische Verteilung von Stiftungsmitteln, die eine Zumutung sowohl für Betroffene als auch für Beratungsstellen darstellt; dies gilt insbesondere für den mit der Stiftung verfolgten Hauptzweck, Schwangerschaftsabbrüche wegen einer wirtschaftlichen Notlage zu verhindern.

Wir fragen daher die Bundesregierung:

1. Mit welchen Landesstiftungen bzw. anderen Zuwendungsempfängern auf Landesebene arbeitet die Stiftung „Mutter und Kind“ zusammen?
2. In welcher Höhe haben die jeweiligen Landesstiftungen oder andere Zuwendungsempfänger auf Landesebene Bewilligungsbescheide von der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ erhalten:
 - in 1984,
 - in 1985?

3. Wie beurteilt die Bundesregierung den derzeit praktizierten Verteilungsmodus der Stiftungsmittel auf die Bundesländer? Sind nach ihrem Informationsstand jederzeit bei den Landesstiftungen bzw. den Zuwendungsempfängern auf Landesebene genügend Mittel abrufbereit? Wie kann zeitweiligen finanziellen Engpässen auf regionaler Ebene begegnet werden?
4. Hat die Bundesregierung jederzeit einen Überblick über die Liquiditätslage im Hinblick auf die Mittel der Bundesstiftung in den einzelnen Ländern?
5. Treffen Informationen zu, daß in einzelnen Bundesländern und Städten bereits jetzt die finanziellen Mittel für Schwangere in Notsituationen ausgeschöpft sind, und wie will die Bundesregierung die aufgetretenen finanziellen Engpässe in den restlichen neun Monaten des Jahres überbrücken?
6. Wie beurteilt die Bundesregierung das Funktionieren der Stiftung auf Landesebene hinsichtlich der Vergabe- und Verteilungsmodalitäten?
7. Hat sich das bisherige Verteilungssystem innerhalb der einzelnen Bundesländer bewährt, und wie ist es um die Liquidität im Hinblick auf die Mittel der Bundesstiftung in den einzelnen Ländern bestellt gewesen?
8. Nach welchen Kriterien werden in den einzelnen Bundesländern Leistungen aus den Mitteln der Stiftung gewährt?
9. Ist der Bundesregierung bekannt und wie beurteilt sie es, daß einzelne Landesstiftungen, kommunale, kirchliche und private Hilfsfonds ihre eigenen Mittel seit Bestehen der Bundesstiftung nicht mehr für Schwangere, sondern allenfalls jungen Müttern nach der Geburt eines Kindes zur Verfügung stellen?
10. Erfolgt die Antragsannahme und die Vergabe der Mittel auch durch Beratungsstellen von Kommunen und Kreisen sowie durch nach § 218b StGB als Berater anerkannte Ärzte, und falls ja, in welchem Umfang?
11. Sind der Bundesregierung Sanktionen gegen Träger bekanntgeworden, die Anträge auf Stiftungsmittel nicht entgegennehmen?
12. Wie viele schwangere Frauen haben seit Bestehen der Bundesstiftung Anträge auf Stiftungsmittel gestellt, und wie viele dieser Anträge sind positiv beschieden worden und zwar nach Bundesländern unterteilt?
13. Wieviel Zeit vergeht durchschnittlich von der Antragstellung bis zu einem Bewilligungsbescheid bzw. bis zur Auszahlung der bewilligten Mittel und zwar im Bundesdurchschnitt sowie in den einzelnen Bundesländern?
14. Welche Formalitäten haben die Mittel beantragenden Frauen in den einzelnen Bundesländern zu erfüllen? Wie hoch ist der Zeitaufwand der einzelnen Beratungsstellen pro Antrag zu veranschlagen?

15. Wie beurteilt die Bundesregierung den mit der Beantragung von Stiftungsmitteln verbundenen bürokratischen Aufwand für Antragstellerinnen wie Beratungsstellen, und ist die Entscheidungsprozedur im Vergleich zu anderen Sozialleistungen spürbar vereinfacht und beschleunigt?
16. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung gewährleistet, daß alle Anträge auf Gewährung von Stiftungsmitteln registriert sind?
17. Ist die Geheimhaltung der bei der Beantragung von Stiftungsmitteln erhobenen personenbezogenen Daten sowie deren unbefugte Offenbarung sichergestellt?
18. Wird die Bundesregierung ihren Einfluß auf den Stiftungsrat dahin gehend geltend machen, daß den Forderungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (vgl. Drucksache 10/2777) entsprochen und sichergestellt wird, daß bei der Beantragung von Stiftungsmitteln generell nur die für die Hilfestellung objektiv erforderlichen Angaben erhoben werden?
19. Wie hoch belief sich die Höhe der durchschnittlich bewilligten Mittel im Einzelfall, und welche Durchschnittsbeträge gelangten in den einzelnen Bundesländern zur Auszahlung?
20. Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse, ob bei ähnlichen und vergleichbaren Notsituationen schwangerer Frauen auch Stiftungsmittel in gleicher Höhe zur Auszahlung gelangt sind?
21. Wie beurteilt die Bundesregierung die erheblichen Abweichungen bei der Verteilung von Stiftungsmitteln und sieht sie den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt in Anbetracht der Tatsache, daß die zur Auszahlung gelangten Beträge erheblich voneinander abweichen?
22. Hält die Bundesregierung angesichts der bedenklich unterschiedlichen Vergabep Praxis nach wie vor an ihrem Konzept, freiwillige Mittel ohne Rechtsanspruch zu vergeben, fest, und wie begründet sie dies gegebenenfalls?
23. Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse über die Sozialstruktur der Antragstellerinnen und ihrer wirtschaftlichen Lage? Wie viele Antragstellerinnen bezogen Arbeitslosenunterstützung, Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe? In wie vielen Fällen war der Partner zur Zeit der Antragstellung arbeitslos? Ist der Bundesregierung bekannt, ob einzelne Verbände oder Träger von Beratungsstellen Angaben hierüber erhoben haben?
24. In welchem Umfang sind die wirtschaftlichen Notsituationen der Antragstellerinnen durch einmalige Zuwendungen zu beheben, und in welchem Umfang werden mittel- und langfristige Zuwendungen benötigt, und ist dem durch die Mittelvergabe entsprochen worden?

25. Verfügt die Bundesregierung über Informationen, wie viele Anträge schwangerer Frauen aufgrund fehlender Mittel abschlägig beschieden oder wesentlich gekürzt worden sind?
26. Wie beurteilt die Bundesregierung die Situation von Beratungsstellen, die aufgrund fehlender Mittel antragstellende Frauen abweisen müssen?
27. Wie viele Antragstellerinnen hatten überhaupt einen Schwangerschaftsabbruch erwogen, und für wie viele Antragstellerinnen waren finanzielle Unterstützungen durch Stiftungsmittel ausschlaggebend, die Schwangerschaft nicht abbrechen zu lassen, nach welchen Kriterien wird dies festgestellt und zwar einmal insgesamt sowie nach Bundesländern unterteilt?
28. Wie hoch beläuft sich der Anteil der abgewendeten Schwangerschaftsabbrüche, bei denen eine
 - medizinische,
 - kindliche,
 - Notlagenindikationvorlag?
29. In welchem Umfang waren zum Zeitpunkt der Antragstellung überhaupt Indikationen gestellt?
30. Welche Notlagen überwiegen bei den antragstellenden Frauen, und bietet die Stiftung einen geeigneten Ansatz, die aufgetretenen Probleme angemessen zu lösen?
31. In welchem Umfang hat die Bundesstiftung dazu beigetragen, werdendes Leben zu schützen, und ist damit ihrer politischen Zielsetzung, Schwangerschaftsabbrüche zu verhindern, gerecht geworden?
32. Haben sich die Erwartungen des Bundesfamilienministers erfüllt, wonach die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche nach der Notlagenindikation durch die Bundesstiftung „Mutter und Kind“ von 70 000 auf 50 000 im Jahr gesenkt werden könnte?
33. Wie beurteilt die Bundesregierung rechtliche Vorbehalte von Länderseite, wonach die Bundesstiftung aufgrund eines Verstoßes gegen Artikel 87 Abs. 3 GG in die Verwaltungskompetenz der Länder eingreift?

Bonn, den 14. Mai 1985

Frau Dr. Däubler-Gmelin
Dr. Emmerlich
Frau Fuchs (Köln)
Bachmaier
Frau Blunck
Catenhusen
Dr. Diederich (Berlin)
Egert
Frau Fuchs (Verl)
Frau Dr. Hartenstein
Frau Huber
Immer (Altenkirchen)
Dr. Kübler
Kuhlwein
Frau Dr. Lepsius
Lutz
Frau Luuk
Frau Dr. Martiny-Glotz
Frau Matthäus-Maler
Müller (Düsseldorf)
Frau Odendahl
Peter (Kassel)
Frau Renger
Frau Schmedt (Lengerich)
Frau Schmidt (Nürnberg)
Frau Simonis
Dr. Soell
Frau Dr. Skarpelis-Sperk
Frau Steinhauer
Stiegler
Frau Terborg
Frau Dr. Timm
Frau Traupe
Frau Weyel
Wolfram (Recklinghausen)
Frau Zutt
Dr. Vogel und Fraktion

